

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

## Niederschrift

über die 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 01.11.2016 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Detlev von der Heide	
Herr Jörg Niendorf	
Herr René Haase	bis 18:21 Uhr
Herr Detlef Klucke	
Herr Olaf Manthey	bis 18:30 Uhr
Frau Dr. Irene Pacholik	
Herr Hartmut Rex	bis 18:38 Uhr
Frau Gertrud Klatt	Vertretung für Herrn Michael Wolny

#### Sachkundige Einwohner

Herr Christian Heller	
Herr Peter Wetzell	bis 18:38 Uhr

### Entschuldigt fehlten:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Winand Jansen  
Herr Michael Wolny

#### Sachkundige Einwohner

Herr Klaus Wigandt

### Verwaltung

Frau Gurske, 1. Beigeordnete und Leiterin des Dezernates II  
Frau Dr. Neuling, Leiterin des Dezernates III und Amtstierärztin  
Herr Trebschuh, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, komm. Amtsleiter

Herr Neumann, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Sachgebietsleiter  
Herr Dr. Fechner, Umweltamt, Amtsleiter  
Frau Thätner, Kataster- und Vermessungsamt, Amtsleiterin  
Frau Leistner, Hauptamt, Amtsleiterin  
Herr Jurtzik, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, Amtsleiter  
Frau Kuhrmann, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Schriftführerin

#### Gast

Herr Roth, Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Abteilungsleiter

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:57 Uhr

#### Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2016
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg (MEKS) (Ausführung des Ministerium für Finanzen)
- 7 Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung (Bericht Herr Jurtzik)
- 8 Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow Nochmalige Erörterungsnotwendigkeit zur Vorgehensweise (siehe Anlage) 5-2885/16-KT
- 9 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" 5-2771/16-III/2
- 10 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam 5-2800/16-I/2
- 11 Verschiedenes

### **Öffentlicher Teil**

#### TOP 1

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

**Herr von der Heide** eröffnet die Sitzung. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung, damit ist diese bestätigt.

#### TOP 2

#### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2016**

Die Niederschrift des Ausschusses vom 04.10.2016 liegt noch nicht vor, damit können keine Einwände genannt werden. Das wird in der nächsten Sitzung behandelt, (zusammen mit dem Protokoll der vorletzten Sitzung).

### **TOP 3**

#### **Einwohnerfragestunde**

Keine Wortmeldung seitens der anwesenden Einwohner.

### **TOP 4**

#### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

**Herr Rex** hat eine schriftliche Antwort auf seine Anfragen, die er in der vorletzten Sitzung gestellt und schriftlich nachgereicht hatte, erhalten. Aufgrund dieses Schreibens hat Herr Rex spezielle Nachfragen. Er bringt sein Unverständnis zum Ausdruck, dass es bisher nicht gelungen ist, seit 1994, die begleitenden Flächen für den Ausbau der Verbindungsstraße Rangsdorf/B 96 – Klein Kienitz und Ortsdurchfahrt Klein Kienitz zu erwerben. Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass es mit dem Landbesitzer Schwierigkeiten gibt. Er hat kein Verständnis dafür, dass nicht geschafft wurde über ein Enteignungsverfahren diese Straße komplett auszubauen und zu vervollständigen. Die Fragen dazu werden dementsprechend nachgereicht.

**Herr von der Heide** schließt diesen Tagesordnungspunkt, da es keine weiteren Anfragen gibt.

### **TOP 5**

#### **Mitteilungen der Verwaltung**

Es gibt keine Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt.

### **TOP 6**

#### **Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg (MEKS) (Ausführung des Ministerium für Finanzen)**

**Herr von der Heide** merkt an, dass das Thema Multi-Energie-Kraftwerk-Sperenberg schon seit vielen Jahren bewegt, ohne dass es sich nach vorn bewegt hat. Es ist ein schwebender Diskussionsstand, gibt aber kein Ergebnis. Er hofft dem Ergebnis heute ein Stück näher zu kommen und begrüßt Herrn Roth, Abteilungsleiter im Ministerium für Finanzen.

**Herr Roth** bedankt sich für die Einladung und entschuldigt Frau Staatssekretärin Trochowski. Herr Roth ist im Ministerium für Finanzen zuständig für das Landesvermögen, für Bürgschaften, Landesbeteiligung, u. a auch für Facility-Management und Fachaufsicht über den BLB. In diesem ganzen Konglomerat eben auch die Zuständigkeit für das Landesvermögen im klassischen Sinne und für Liegenschaften. In dem Zusammenhang hat das Ministerium 2012 die Liegenschaft Sperenberg vom Bund übernommen. Seit dem arbeiten die Mitarbeiter des Finanzministeriums intensiv daran, insbesondere mit dem Miteigentümer der nebenan liegenden Liegenschaften der BIMA, ein Konzept zu entwickeln, welches soweit tragfähig ist, dass es allerdings sehr vielen und sehr vielschichtigen Interessen gerecht werden kann. So, wie sich die Interessenlage für das Ministerium als Eigentümerversammlung für das Land Brandenburg darstellt, ist sie überaus komplex. Neben den planerischen Rahmenbedingungen ist hier die Voraussetzung gegeben, dass es sich um eine sehr große Liegenschaft handelt, die als solches in sich nicht erschlossen ist. Wir haben eine Liegenschaft, die zum Teil als Bodendenkmal anerkannt ist. Wir haben Denkmal- aber auch Naturschutzaspekte und leider handelt es sich um eine Liegenschaft mit einer Historie, die überwiegend belastend wirkt, unabhängig von den sehr erfreulichen aktuellen und auch schon lange bestehenden Initiativen von Vereinen, die die Spezifika versuchen

herauszuarbeiten und auch erkennbar zu machen. Das Ministerium versucht von Anfang an eine Perspektive für diese Liegenschaft mitzutragen und auch über einen Weg erfolgreich mitgehen zu können, wenn es tragfähige Konzepte vor Ort gibt. Eine Liegenschaft als solches ist teuer. Das Land Brandenburg muss beträchtliche Summen aufwenden. Aber nichts ist teurer als eine Liegenschaft, die ungenutzt ist oder man ihre Potentiale nicht realisieren kann. In dem Zusammenhang haben sich viele Interessen zusammengefunden. Das Entwicklungskonzept, was damals zusammen mit der BIMA aufgestellt wurde, um die Rahmenbedingungen herauszufinden, ist bekannt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass ein Aspekt überaus interessant ist. Und zwar der Ansatz, dass diese Liegenschaft einen Beitrag dazu leistet, sich zu finanzieren, was die gerade angesprochenen Potentiale angeht. In diesem Zusammenhang wurde sehr begrüßt, dass sich eine Kommunale Arbeitsgruppe (KAG) gegründet hat, die hier das Projekt MEKS aufgestellt hat und das Projekt als solches unterstützt und ganz wesentlich vorantreibt. Zu dem Stand des Projekts kann die kommunale Arbeitsgruppe im Detail besser Auskunft erteilen. Herr Roth kann aus der Perspektive der Ministerien berichten und hat sich aktuell insbesondere im Wirtschaftsministerium erkundigt, welches auch für Energie zuständig ist. Die Projektgesellschaft, die gegründet wurde/oder sich in Gründung befindet, hat gewisse Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt, wie sie sich wirtschaftlich ein Konzept vorstellen kann. Dies wird zurzeit noch geprüft. Als Zwischenergebnisse wird der Schwerpunkt der Perspektive in einer Windenergienutzung gesehen. Die bisherigen Vorstellungen sind ein Mix, gerade das MEKS hat verschiedene Aspekte zusammengeführt. Ein überaus interessanter Ansatz, der vom Ministerium grundsätzlich unterstützt wird. Wenn sich allerdings die Projektgesellschaft in der Realisierung einseitig festlegt, würde das eindeutig der Regionalplanung widersprechen, da hier kein Windeignungsgebiet vorgesehen ist. Daran ist man gebunden und gehalten. Falls es hier Überlegungen geben sollte über andere Wege eine Lösung zu suchen, müssen diese planungskonform sein. Es gibt eine Anfrage von der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft, wie so ein Vorgehen zu begründen wäre, die vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung sehr genau beantwortet worden ist. Zwei Aspekte werden betont, die unverrückbar sind. Das heißt die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden durch ein Projekt und eine besondere raumordnerische Spezifik ist zu berücksichtigen. Das ist in der Antwort sehr genau ausgeführt, so dass die KAG sehr genau im Bilde ist, unter welchen Voraussetzungen überhaupt vom Plan abgewichen werden kann. Herrn Roth als Eigentümerversorger ist sehr daran gelegen, dass eine entsprechende Lösung gefunden wird. Das Ministerium ist bereit, zu der Eigentümerfrage sehr offen zu diskutieren. Es ist eine Stiftung angedacht gewesen. Vorfragen sind mit der politischen Leitung andiskutiert worden. Aber bevor die Inhalte nicht klar sind, kann sich das Ministerium nicht abschließend zur Eigentümerfrage positionieren. Herr Roth versichert, dass das MfF sehr offen und verhandlungsbereit ist, einen Beitrag dazu zu leisten und eine Grundlage dafür zu schaffen, dass z. B. hier die Kommunen in die Lage versetzt werden, eine Entwicklung auf den Weg zu bringen.

**Herr von der Heide** bedankt sich für den Vortrag und gibt den Sitzungsteilnehmern die Möglichkeit Fragen zu stellen.

**Herr Rex** fasst zusammen, dass nicht viel Neues erkennbar ist. Angedacht war, dass neben der wirtschaftlichen Nutzung gleichzeitig die geschichtsträchtigen Gebäude erhalten bleiben können. Dazu wurde nichts gesagt. Dass der Regionalplan entscheidend sein soll dieses Projekt zu verhindern ist nicht einleuchtend. Jeder Plan hat nicht für die Ewigkeit Bestand. Herr Rex äußert die Erwartung, dass das Land in seiner Funktion bei wirklichem Interesse einen Ausgleich herbeiführen sollte. Die Ausführungen sind für ihn unbefriedigend.

**Herr Roth** hat nicht die Hoheit für die Erstellung von Regionalplänen. Er ist auch nicht der Fachmann, der weitere Details dazu berichten kann. Was an Handlungsmöglichkeiten besteht wurde skizziert. Das ist das Zielabweichungsverfahren. Dazu ist allerdings, wenn die Planungshoheit sich soweit realisiert hat, dass ein gültiger Regionalplan besteht, im Rahmen

dessen weiter zu schauen, was im Zielabweichungsverfahren gegebenenfalls erreicht werden kann. Das ist allerdings von Inhalten geprägt und die Inhalte müssen von denjenigen kommen, die diese Vorstellungen entwickeln. Er findet den Beitrag von Herrn Rex richtig und wichtig. Aber auf der Tagesordnung steht das MEKS. Das MEKS ist ausgerichtet auf ein Multi-Energie-Kraftwerk, was der Prüfungsansatz ist, soweit dies die Landesregierung erreicht hat. Zum Verfahrensstand wurde berichtet.

**Herr Jurtzik** stellt die Frage, ob für die Landesregierung lediglich die Energiespeicherung, also ein MEKS interessant ist, oder ob für die Landesregierung – namentlich für den Eigentümervertreter, nämlich das Finanzministerium – ein Speicherkraftwerk an diesem Standort besonders interessant ist und wenn ja, warum.

**Herr Roth** stellt klar, dass er nicht für die Landesregierung sprechen kann, da er nicht Mitglied dieser ist, sondern für den Eigentümervertreter. Unter dem Aspekt der Interessen des Eigentümervertreters informiert Herr Roth im Hinblick auf das MEKS, dass es so eingeschätzt wurde, wie es zunächst in der Prüfung des Wirtschaftsministeriums gesehen wird. Dazu sind die fachlichen Prüfungen erforderlich und das Energieministerium wird die gestellten Fragen einordnen müssen, ob so ein MEKS nur in Sperenberg realisierbar ist oder nicht. Herr Roth als Eigentümervertreter freut sich über das Interesse in Sperenberg, da dies eine schwierige Liegenschaft ist. Er würde sich freuen, wenn MEKS an diesem Standort realisierbar wäre. Alles andere klärt das Energieministerium. Die Mitglieder des MEKS haben sich die Mühe und Arbeit gemacht einen Entwurf auf den Weg zu bringen. Die Tragfähigkeit sollte erst einmal geklärt werden und welche Zukunft damit verbunden ist.

**Herr Rex** fragt, wann mit den Untersuchungsergebnissen des Wirtschaftsministeriums zu rechnen ist, eventuell in dieser Legislaturperiode.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie hat heute **Herrn Roth** berichtet, dass die Prüfungen sehr weit fortgeschritten sind im Hinblick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu dem MEKS. Es besteht allerdings noch Klärungsbedarf und angekündigt ist, dass Herr Mann als Ansprechpartner für die KAG einige Fragen gestellt bekommen wird. Ein enger Kontakt und konstruktiver Lösungsansatz wird gesucht.

**Herr Jurtzik** informiert, dass in der Vergangenheit immer wieder der Eindruck entstanden ist, dass das MWE keine besondere Bereitschaft gezeigt hat und keine besonderen Aktivitäten zu erkennen waren, sich mit den Schwierigkeiten auseinanderzusetzen. Nach den Ausführungen, dass das Ministerium intensiv an Konzepten gearbeitet hat und seinen Beitrag leisten möchte, stellt Herr Jurtzik die Frage, wie dieser Beitrag aussehen soll oder könnte. Ein Großteil der Liegenschaft ist Denkmal und das Land ist Denkmaleigentümer. Bisher wurde aber völlig abgelehnt darüber zu sprechen, dass man als Eigentümer Pflichten hat, wie jeder Bürger auch. Für die Behörde ist wichtig, wie und wann sich das Ministerium positioniert und konstruktiv versucht mit allen Beteiligten konzeptionell zu arbeiten in Anbetracht der Probleme, die dort bestehen.

**Herr Roth** hat seiner Ansicht nach schon sehr konkret das Machbare beschrieben, was im Moment angesichts der vorliegenden Konzepte und der Überlegungen der Kolleginnen und Kollegen vor Ort planbar wäre. Das Ministerium versucht durchaus seinen Beitrag für Lösungen zu leisten. Hier greifen allerdings sehr vielschichtige Interessen zusammen. Mit der Studie von hochC hat das Ministerium von Beginn an seinen Beitrag geleistet. Diese ist öffentlich einsehbar und sehr differenziert. Sie ist eine sehr gute Argumentations- und Diskussionsgrundlage in der vergangenen Zeit gewesen. Auf dieser Grundlage sind dann auch die Überlegungen konkretisiert worden, z. B. im Hinblick auf das MEKS. Für jeden Eigentümer ist essentiell zu schauen, ob mit so einer Liegenschaft Mehrwert generiert werden kann. Entweder für die Bevölkerung vor Ort, für Interessen, die wirtschaftlicher Natur sind, für die Interessen des Denkmalschutzes, für den Bereich Naturschutz und für den

Unterhalt insgesamt dieser Liegenschaft. Das ist auch eine Frage der Finanzierung. Da ist der Haushaltsgesetzgeber letztendlich derjenige, der sagt was finanziert wird. Seit Übernahme dieser Liegenschaft sind über 3 Mio. aufgewandt worden. Wichtig für die Entwicklung sind Inhalte. Verfolgte Konzepte müssen gut ineinandergreifen. Grundsätzlich ist das Ministerium sehr offen für eine Stiftungslösung, wenn diese im kommunalen Bereich weiter konkretisiert werden sollte. Gesprächsbereitschaft steht im Bereich für Unterstützungsleistung was die Konzeptionierung angeht. Es kann aber nur derjenige initiieren, der anschließend bereit ist die Verantwortung zu übernehmen. Eine Liegenschaft in dieser Dimension auf den Weg zu bringen erfordert Engagement auf vielen Ebenen. Die Initiative der KAG wird ausdrücklich begrüßt. Über die Landrätin wurde dem Ministerium mitgeteilt, dass auch die Kreisverwaltung dem Projekt sehr positiv gegenübersteht.

**Frau Gurske** bestätigt, dass das Gelände eine schwierige Liegenschaft ist, die keiner allein entwickeln kann. Sie spricht die Schwierigkeiten bei der Flüchtlingsproblematik an, die sie nicht allein in ihrem Sozialdezernat hätte lösen können. Die gesamte Kreisverwaltung wurde benötigt. Es wurde angeregt, eine interministerielle Arbeitsgruppe zu Kummersdorf zu bilden, die sich dann mit dem Gelände auseinandersetzt und ein von der gesamten Landesregierung getragenen Ansatz nach vorn bringt, der das Finanzministerium hier nicht alleine lässt und auch die Konflikte, die es innerhalb des Landes gibt, erst einmal austrägt. Klar ist, dass die Interessen des Finanzministeriums andere sind als die des Denkmalschutzes. Das muss zwischen den Ministerien gelöst werden im Dialog mit allen Beteiligten. Frau Gurske wünscht sich einen stärkeren Impuls, der der Kreisverwaltung gegenüber deutlich macht, dass alle in einem Boot sitzen, aber die Verantwortung bei der gesamten Landesregierung liegt.

**Herr Roth** bedankt sich, dass Frau Gurske die gesamte Breite der Verantwortung betont. Er sieht aber keine Uneinigkeit zwischen den Ministerien. Es gibt ein Problembewusstsein zu den fachspezifischen Perspektiven. Die verschiedenen Perspektiven verlängern den Entwicklungsprozess. Herr Roth versichert, dass es zum Gelingen der Entwicklung keine interministerielle Arbeitsgruppe benötigt. Es geht um inhaltliche und fachliche Themen. Daher auch die Bestätigung des Wirtschaftsministeriums zur weiteren Prüfung. Dies ist die Möglichkeit weiterzukommen, einen Erfolg zu erzielen und konkret zu werden. Alle Positionen sind von den Ministerien zur Kenntnis genommen. Das Bewusstsein und Engagement zur Entwicklung der Liegenschaft ist bei allen vorhanden. Als erstes ist kommunal vor Ort der beste Interessenwahrer, den es geben kann. Als zweites ist wichtig, dass das Ministerium seinen Beitrag leistet, sobald dies möglich ist. Und drittens geht es um Inhalte. Diese Inhalte sind zu spezifizieren. Sie sind vielschichtig. Mit MEKS ist für Herrn Roth der Anfang genommen. Er ist der Meinung, dass dies der richtige Weg ist über Inhalte zu schauen, wie so eine Liegenschaft weiterentwickelt werden kann.

**Herr von der Heide** knüpft an die Frage von Frau Gurske an. Er sieht auf der einen Seite die privatwirtschaftliche Investorengemeinschaft und die Bürgermeister, die die Konzepte aufstellen und sich engagieren und auf der anderen Seite die Ministerien und auch die Kreisverwaltung, die prüfen und beurteilen. Er stellt konkret die Frage, ob nicht auch das Ministerium und die Kreisverwaltung bereit sind aktiv mitzuwirken und ihre Vorstellungen zur Energiepolitik einzubringen. Ist es vorstellbar, dass das Land sich aktiver in den Diskussionsprozess einbringt und seine Anregungen und Impulse weitergibt?

**Herr Jurtzik** fügt hinzu, dass nicht erkennbar ist, dass sich das Ministerium als Eigentümer aktiv an der Entwicklung des Geländes beteiligt. Es ist bekannt, dass die Kommunen beabsichtigen, ein Projekt zu unterstützen, was die Projektziele bei weitem noch nicht erreicht hat. Dieses Projekt wird, so wie es zurzeit erscheint, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen niemals umgesetzt werden können. In dieser Situation wäre es zwingend notwendig, dass der Eigentümer als erster etwas unternimmt. Das Entwicklungsbedürfnis ist von vielen Seiten vorhanden, aber keiner kann etwas ohne den

Eigentümer unternehmen. Die Gemeinden können aufgrund der Gesetzeslage nicht umsetzen, was ihnen vorschwebt. Herr Jurtzik sieht es als zwingend notwendig an, dass das Land – vertreten durch das Finanzministerium als Eigentümer – in die Vorhand geht. Nur dann können sich alle anderen auch beteiligen. Was die Behörden des Landkreises angeht, gibt es zweierlei Ebenen. Die politische und die Behörden des Landkreises, die naturgemäß immer nur reaktiv arbeiten können. Stellungnahmen, Genehmigungen können zu Projekten mit klaren Vorstellungen erteilt werden. Bisher gab es nur eine Möglichkeit in dem hochC-Gutachten für die Verwaltung die rechtliche Position klar zu formulieren.

**Herr Roth** geht als erstes auf die Frage von Herrn von der Heide ein. Er kann für das Energieministerium nicht sprechen. Die Energiepolitik wird im Fachressort betrieben. Vorstellungen als Eigentümer gibt es schon. Das Projekt ist auch nicht losgelöst von Landesinteressen initiiert worden. Es gab im Vorfeld Gespräche und auch im Koalitionsvertrag steht das Projekt als Option drin. Nun muss dieses aber noch vom Energieministerium geprüft und in die energiepolitische Landschaft eingearbeitet werden. Von kommunaler Seite wird seit Jahren an der Entwicklung des Geländes gearbeitet, doch zur Richtigstellung ergänzt Herr Roth, dass die KAG erst 2016 gegründet wurde. Eine wirtschaftliche Tragkraft ist wichtig, so ein Projekt über einen langen Entwicklungszeitraum zu begleiten. Das Konzept wird vom Ministerium unterstützt und Herr Roth kann nicht erkennen, dass es niemals umgesetzt werden kann. Es ist sicher eine Diskussionsgrundlage für die Passgenauigkeit zum Regionalplan. Es muss eine besondere raumordnerische Spezifik haben und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden. Nun wird geprüft, ob man das mit dem Projekt MEKS rechtfertigen kann. Das Ministerium begrüßt das Projekt, weil es damit eine wirtschaftliche Grundlage und Perspektive für diesen Standort geben könnte, und so die übrigen damit verbundenen Verpflichtungen zu finanzieren wären. Das Landesinteresse liegt natürlich darin diese Liegenschaft zu entwickeln. Es ist aber kein spezifischer Landesbedarf. Es gab eine vertragliche Verpflichtung für das Land, diese Liegenschaft zu übernehmen. Es war eine Vorhaltefläche, die Bundeseigentum war, die perspektivisch als Flughafenalternativstandort vorgehalten wurde.

**Herr von der Heide** fasst zusammen, dass es demnächst eine Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft und Energie geben wird. **Herr Roth** weiß, dass das MWE an Herrn Mann herantreten wird, um die Rahmenbedingungen zu klären und um eine erste Einschätzung zu geben, wie weit die Projektträger etwas vorgetragen haben. **Herr von der Heide** ergänzt, dass Herr Mann Planungsamtsleiter und stellvertretender Bürgermeister der Stadt Luckenwalde ist, er die anderen Bürgermeister in der Arbeitsgruppe vertritt. Herr von der Heide fragt nach, ob eventuell die Möglichkeit einer Mitarbeit der Ministerien in der Arbeitsgruppe bestünde. Erneut antwortet **Herr Roth**, dass es um Inhalte geht. Das ist der Ansatz, der dieses Projekt zum Erfolg führen kann. Der Inhalt kann an dieser Stelle vom Ministerium nicht kommen. Mitwirkungsbereitschaft besteht, aber die Lösung kann nicht vom Ministerium erarbeitet werden.

**Herr von der Heide** merkt an, dass eine Besichtigung des Geländes im März/April erfolgen wird, wenn die Tage wieder länger hell sind. Zu dieser Sitzung wird auch jemand vom Wirtschaftsministerium oder Herr Mann eingeladen, jemand, der zu der Stellungnahme dann berichten kann.

**Herr von der Heide** bedankt sich bei Herrn Roth für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

## **TOP 7**

### **Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung (Bericht Herr Jurtzik)**

Die Anregung zur Berichterstattung zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) kam von einem Kreistagsabgeordneten, so **Herr von der Heide**. Die neue BbgBO gilt ab dem 01.07.2016 und Herr Jurtzik wird dazu kurz berichten.

**Herr Jurtzik** informiert, dass die BbgBO zuletzt 2003 umfassend novelliert worden ist. In der Entwicklung des Bauordnungsrechts hat sich in der Zwischenzeit einiges getan. Bauordnungsrecht ist wie allgemein Ordnungsrecht Ländersache. Aus diesem Grund gibt es traditionell sehr auseinanderdriftende Bauordnungen in den Bundesländern. Es gibt seit längerer Zeit eine sogenannte Musterbauordnung. Diese wird von der Bauministerkonferenz, die sich aus Vertretern der Bauministerien der Länder zusammensetzt, immer wieder aktualisiert und soll als Instrument dazu führen, dass das Bauordnungsrecht nicht allzu weit auseinanderdriftet und die Bundesländer sollen sich nach Möglichkeit an den dortigen Regelungen orientieren. Die aktuelle Novellierung hat das Ziel, eine einheitliche Regelung zwischen der Brandenburgischen Bauordnung und den umliegenden Bundesländern, hauptsächlich Berlin, zu schaffen. Die Novelle ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass Wohnungsnot feststellbar ist, Verfahren sollen beschleunigt werden, Vorschriften sollen vereinfacht werden, um eben Wohnungsbau besser möglich zu machen. Das ist ein Punkt, der auch der Bauwirtschaft dient, durch die vereinheitlichten Regelungen und den Objektplanern/Entwurfsverfassern die Arbeit erleichtert. Damit hofft man auf Arbeitserleichterungen und Beschleunigung der Verfahren. Also ist ein grundlegendes Ziel, die Anpassung der BbgBO an die Musterbauordnung und dadurch auch eine Vereinheitlichung mit den Regelungen im Bundesland Berlin, die sich auch sehr wesentlich an der Musterbauordnung orientiert haben. Das Verfahrensrecht wird nicht verändert. In Brandenburg gibt es die Genehmigung mit Konzentrationswirkung, was uns von vielen anderen Bundesländern unterscheidet. Das hat für die Bauherren durchaus Vorteile, da die Behörde alles aus einer Hand liefert. Es wird ein Bauantrag eingereicht und die Behörden beteiligen alle anderen, die aufgrund der Art des Vorhabens zuständig sind und überall dort, wo Genehmigungen/Erlaubnisse/Bewilligungen o. Ä. erteilt werden müssen (z. B. aus Naturschutz, Denkmalschutz, Wasser), wird die Stellungnahme in die Baugenehmigung integriert – also eine Anlagengenehmigung unterhalb des Immissionsschutzrechts. Gleichzeitig gibt es den Nachteil in der Behördenarbeit, dass gerade die verfahrensführende Behörde – die Bauaufsicht – dafür sorgen muss, dass alle Unterlagen bereitstehen, die notwendig sind um die Fachbehörden in die Lage versetzen ihre Belange zu prüfen. Das führt gelegentlich zu langen Verfahren und der Unmut darüber landet in der Regel bei der verfahrensführenden Behörde.

Auch europarechtliche Eingaben mussten in die Novelle eingearbeitet werden. Zu bauproduktrechtlichen Bestimmungen musste vieles angepasst und vereinheitlicht werden. Die Gesetze müssen europaweit konform sein und zertifiziert werden. Bauprodukte müssen überall gleich definiert sein, wegen der Freizügigkeit, dass europaweit jeder in gleicher Weise bauen und tätig werden kann. Es gab noch andere Bedarfe, die sich aus dem Vollzug der bisherigen Bauordnung ergeben haben. Zum Beispiel für besondere Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf. Die Pflicht zur Installation von Brandmeldeanlagen wurde mit aufgenommen. Die Übergangsregelung klärt, dass bis zum Jahr 2020 überall Brandmeldeanlagen installiert sein sollen. Die Bauaufsicht wird aber nie die personellen Kapazitäten haben, dies zu kontrollieren. Bei Neubauten wird natürlich darauf geachtet.

Eine wesentliche Änderung ist Wechsel von der privat-rechtlichen Sicherung von Grundstücksbelastungen durch Dienstbarkeiten. Das ist geändert worden zu dem Recht der öffentlich-rechtlichen Sicherung durch Baulasten, was auch mehr Möglichkeiten bietet. Wenn ein Grundstück erworben wird, muss nicht nur im Grundbuch, sondern auch im Baulastenverzeichnis nach Belastungen geschaut werden. Die Bauaufsicht muss das Baulastenverzeichnis führen. Die gesamte Organisation zur Aufstellung des Verzeichnisses musste die Bauaufsicht selbst erzeugen (Formblätter, Eintragungsformulare u. a.). Vom Land gab es dazu keine Vorgaben.



Einzelne Änderungen gibt es z. B. in den Bauwerksklassen. Die Musterbauordnung beinhaltet fünf Bauwerksklassen, die differenzierter behandelt werden können in Bezug auf bestimmte notwendige Regelungen zur Behandlung der Standsicherheit und des Brandschutzes. Das scheint ein besseres System zu sein. Vorher wurde nur nach Gebäuden geringer, mittlerer Höhe und Hochhäusern unterschieden. Geändert sind auch die Regelungen zu den sogenannten am Bau Beteiligten. Bisher war der Objektplaner vom Entwurf bis zum Vollzug im Verfahren. Dieser musste auch für Bauausführung beauftragt werden und hat zum Abschluss eine Bescheinigung ausgestellt, dass das Vorhaben alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben erfüllt. Diese Art Unbedenklichkeitsbescheinigung hat die Behörde zu den Akten genommen. Durch die Änderung kommen auf den Bauherren, den Bauunternehmer und insbesondere auf den Bauleiter mehr Pflichten zu. Da der Bauleiter nimmt nun in der Bauausführung die Aufgabe des Objektplaners wahr. Hier ist unklar wie weit jemand qualifiziert sein muss, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Im Bußgeldkatalog ist die Bußgeldandrohung geregelt für alle am Bau Beteiligten, die ihre Pflichten nicht wahrnehmen.

Das Abstandflächenrecht wurde ein wenig verändert. Eine Absicht ist die Förderung des Wohnungsbaus. Im Abstandsflächenrecht in Brandenburg ist die Regelabstandsfläche von 0,5 H verkürzt auf 0,4 H bei einem Mindestabstand von 3 m. Dies ist für Städte interessanter, da Häuser, die mehr als 3 m Höhe in Anspruch nehmen, dichter bauen können.

Auch im kommunalen Satzungsrecht gibt es Änderungen. Erstmals sind Fahrradstellplätze in der Bauordnung erwähnt. So kann geregelt werden, wie diese zu finanzieren und abzulösen sind. Das gleiche gilt für Kinderspielplätze. Die Anzeigepflicht dieser Satzungen ist entfallen. Diverse Veränderungen gibt es im Genehmigungsfreistellungsparagrafen. Zum Beispiel gibt es nun eine Genehmigungsfreistellung für Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen (ausgenommen bei Hochhäusern usw.). Genehmigungsfrei sind auch gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe von bis zu 3 m in einer Gesamtlänge von bis zu 9 m. Das ist angepasst an die Privilegierung von Nebengebäuden an der Grenze und Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche, ausgenommen in reinen Wohngebieten.

Eine wichtige Vereinfachung auch für die Behörden ist die Änderung, dass bestimmte nichttragende Bauteile genehmigungsfrei gestellt worden sind, also nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, beispielsweise Fenster und Türen, sowie die dafür bestimmten Öffnungen. Anbringen einer Außendämmung wurde auch von der Genehmigung freigestellt. Und auch Mauern, einschließlich Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu 2 m Höhe (früher bis zu 1,5 m Höhe) sind nun genehmigungsfrei, aber nicht im Außenbereich.

Die Folge des Gebäudeklassensystems, was schon erwähnt wurde, ist, dass in den Bauwerksklassen 1 bis 3 regelmäßig keine Gegenprüfung der Statik notwendig ist. Somit entfallen auch die Kosten für den Baustatiker, der bisher beauftragt werden musste. Doch im allgemeinen wird das Bauen teurer. Um Konnexitätsfragen wird noch gestritten. Die steht die Frage der Ausfinanzierung der Aufgabe der Bauaufsicht, die nach der Auffassung aller Landkreise nicht gewährleistet ist. Über den Landkreistag gab es schon eine Einigung zu einem Modell der Finanzierung. Doch das Finanzministerium entschied anders. Zur Kosteneinsparung wurden die Baugenehmigungsgebühren um rund 40 % erhöht. Die Bauaufsichten bestreiten nach wie vor, dass dadurch die Aufgabe in Gänze finanziert ist und es wird erwogen, in Diskussionen beim Landkreistag, ob nicht notwendigerweise geklagt werden muss gegen das Land. Diese Entscheidung ist noch nicht gefallen.

**Herr von der Heide** bedankt sich für diesen kompakten Überblick zur Novellierung der BbgBO und ist der Auffassung, dass sich einiges verbessert hat.

**Herr Manthey** stellt die Frage nach den Auswirkungen der Novellierung der BbgBO auf die Baugenehmigungsverfahren der Landkreisbehörde hat. Nimmt die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch, hat die Behörde einen Arbeitszuwachs oder eine Arbeitsminderung? Gilt der genehmigungsfreie Einbau von Fenstern und Türen für alle Gebäudeklassen?

**Herr Jurtzik** antwortet, dass die Novelle sehr schnell veröffentlicht wurde, ohne dass die notwendigen begleitenden Vorschriften vorhanden sind. Die Baugebührenordnung ist seit letzter Woche wohl in Kraft. Das heißt, obwohl die Novellierung seit 01.07.2016 Gültigkeit hat, kann erst jetzt neues Baugebührenrecht angewandt werden. Die Bauvorlagenverordnung ist immer noch nicht fertig, sie wird in den nächsten Tagen oder Wochen in Kraft treten. Somit arbeitet die Behörde noch mit Übergangsregelungen. Bei der Anwendung eines neuen Rechts entsteht zunächst mehr Arbeit. Dauerhaft ändert sich für die Behörden sicher nichts, da das Verfahren nicht verändert wurde. Längerfristig gibt es Erleichterung für die Entwurfsverfasser. Ob dies Auswirkungen auf die Arbeit der Bauaufsicht hat, ist noch nicht einschätzbar. Die Novelle hat der Verwaltung jedenfalls nicht mehr Personal beschert. Mit dem Problem der geringen Personalstärke muss umgegangen werden. Zur schnellen Abarbeitung der vielen Verfahren, die sich im Genehmigungsverfahren befinden, gibt es keinen Lösungsansatz. Den bietet auch die Novellierung der BbgBO nicht.

**Herr Manthey** äußert die Bitte, wenn es möglich ist, aufgrund der dünnen Personaldecke, zu einem der nächsten Ausschüsse die Anzahl der bearbeiteten und der offenen Anträge aufzulisten evtl. nach Städten und Gemeinden.

**Herr Jurtzik** gibt zu bedenken, dass dafür vielleicht eine förmliche Anfrage gestellt werden muss. Das Verfahrensrecht der Ausschüsse und des Kreistages sollte beachtet werden.

**Herr Manthey** wird eine Anfrage stellen.

**Herr von der Heide** schließt den Tagesordnungspunkt.

#### **TOP 8**

#### **Petition an den Kreistag zur Entwicklung eines Konzeptes für die zukünftige Nutzung des ehemaligen Pflegeheimes Saalow Nochmalige Erörterungsnotwendigkeit zur Vorgehensweise (siehe Anlage) ( 5-2885/16-KT )**

**Herr von der Heide** hat einen Beschluss zum Umgang mit Petitionen an den Kreistag beigefügt, um einen erneuten Verfahrensfehler zu vermeiden. Der AfRB muss explizit beschließen, wie mit dieser Petition umzugehen ist. Eine Variante wäre zu beschließen, dass der Petition im Ganzen nicht stattgegeben werden kann. Er schlägt aber vor zu differenzieren.

”

1. Dem Punkt 1. der Petition wird teilweise stattgegeben. Die Anstrengungen, die Flächen auf der Grundlage des FNP zu entwickeln und einen entsprechenden Investor zu finden, werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde weiter verfolgt und intensiviert.
2. Dem Punkt 2 der Petition kann nicht stattgegeben werden, da die Weiternutzung durch den Landkreis nicht möglich und ein Abriss der Gebäude wegen der hohen Kosten derzeit nicht zu bewältigen ist.
3. Dem Punkt 3 der Petition wird stattgegeben. Es erfolgt eine Prüfung, ob sich noch schriftliche Unterlagen in dem Gebäude befinden. Sofern dies der Fall ist, werden diese gesichert.

Der Beschlussempfehlung liegt eine schriftliche Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Grunde.“

Die Mitglieder stimmen einheitlich dafür. Der TOP wird geschlossen.

## **TOP 9**

### **Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" ( 5-2771/16-III/2 )**

Eine ausführliche Beratung dazu hat schon stattgefunden. Im Zuge dieser Beratung sind 3 Punkte als zu lösende Aufgabe der Verwaltung mitgegeben worden. Es gab regen E-Mail-Verkehr zwischen der Verwaltung und Herrn Jansen. Seitens der Verwaltung gibt es einen Vorschlag, wie mit den 3 Punkten umzugehen ist.

**Herr Dr. Fechner** erläutert, wie diese Unterlagen zustande gekommen sind. Einmal liegt den Sitzungsteilnehmern der Formulierungsvorschlag vom 23.09.2016 vor. Das ist das mit Herrn Jansen abgestimmte Ergebnis. Das ist der Prüfauftrag für die Verwaltung, der in der Formulierung entsprechend gesetzeskonform angepasst wurde. Das ist eine gute Basis, die gewünschten Freistellungen für bestimmte Positionen in der Verordnung zu erreichen. In die rechtliche Prüfung wurde das Ministerium mit einbezogen, weil es Verordnungsgeber wäre, wenn die Verwaltung nicht die Befugnisübertragung bekommen hätte. Die Stellungnahme des Ministeriums beinhaltet erhebliche Bedenken. Dazu gibt es eine Stellungnahme der Verwaltung vom 19.10.2016 und als Anlage das entsprechende Schreiben des Ministeriums. Ziel war es, machbare Lösungswege zu finden mit Nachtrag vom 20.10.2016. Dort ist ein Formulierungsvorschlag unterbreitet, der sich speziell auf die Radwegeproblematik bezieht. Die Austauschblätter zur Beschlussvorlage, betreffen formelle Dinge, die Herr Dr. Fechner kurz erläutert. Damit gilt für die Beschlussvorlage der Verwaltung folgender Stand: In der Verordnung wird der Schutzzweck präzisiert. Dies ist eine Anpassung an die speziellen Regelungen der FFH-Richtlinie. Mit der vorliegenden Fassung besteht eine Aktualisierung der Grenzziehung. Bestimmte Flächennutzungspläne der Gemeinden sind in der neuen Verordnung bereits berücksichtigt. Die Aufnahme einer Regelung zu einem Zustimmungsverfahren für die Bauleitplanung aufgrund rechtlicher Grundlagen muss in die Verordnung eingearbeitet werden. Hier besteht eine Dringlichkeit, dass man zur Beschlussfassung über diese Verordnung kommt, weil einigen Gemeinden dieses Zustimmungsverfahren in Aussicht gestellt wurde. So könnte auf das aufwendige Verfahren der Ausgliederung verzichtet werden.

Was aus den Änderungsvorschlägen des AfRB mit Gegenstand werden soll und heute durch eine Änderungsempfehlung des Ausschusses bestätigt werden müsste, ist die Änderung der Formulierung „jagdliche Einrichtungen“ statt „Kanzeln und Ansitzleitern“. Auch ist neu formuliert, dass Radwege im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter die zulässigen Handlungen unter § 5 aufgenommen werden sollen. Die Verordnung definiert einen Schutzzweck, der einen bestimmten Schutzgegenstand (in der Regel die Flächenausdehnung) beschreibt. Daraus resultieren dann bestimmte Verbote, um den Schutzzweck zu gewährleisten. Davon ausgenommen sind zulässige Handlungen. Diese müssen, um unter § 5 VO als zulässige Handlungen aufgenommen zu werden, eine entsprechende rechtliche Grundlage haben oder so konkret in der Folge hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzweckes vorab abschätzbar sein. Dazwischen gibt es als Regelung im § 4 Abs. 2 VO den Genehmigungsvorbehalt. Dieser sieht Auswirkungen im Einzelfall auf den Schutzzweck einer Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor.

Im § 4 Abs. 2 Nr. 4 VO sind unter den Genehmigungsvorbehalten Radwege bereits mit erfasst. Wenn der Text wie vorgeschlagen in den § 5 VO bei zulässigen Handlungen mit aufgenommen wird, ist dies eine Klarstellung als zulässige Handlung, d. h. auch, dass davon ausgegangen wird, dass ein Radweg im Regelfall nicht die Schutzzwecke des LSG beeinträchtigt. Und nur in begründeten Fällen kann dann mit einer entsprechenden Genehmigung und Regulierung, die vorgenommen werden kann, reagiert werden. Die Verwaltung sieht das als Entgegenkommen zum Vorschlag des AfRB. Allerdings gibt es auch immer wieder Radwege, die nicht straßenbegleitend sind und deren Auswirkungen nicht im Vorfeld mit der Verordnung hinreichend eingeschätzt werden können, so dass der

Prüfungsvorbehalt enthalten bleiben muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen eine schutzzweckverträgliche Realisierung dieser Vorhaben erreicht wird.

Anders ist dies bei der straßenrandbezogenen Bebauung. Sie ist ebenfalls unter dem relativen Verbot des § 4 Abs. 2 hier Nr. 1 VO bereits erfasst. Bei der Bebauung ist es so, dass dieser Begriff so allgemein gehalten ist, dass er nicht vorhergesehen und so eingeordnet werden kann, wie das bei den Radwegen der Fall ist. Deshalb bleibt es bei dem Genehmigungsvorbehalt im § 4 Abs. 2 VO. Das heißt, wenn hier die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, also keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes existiert, dann sind auch Bebauungen praktisch im LSG straßenbegleitend genehmigungsfähig.

Die Anträge und Wünsche aus dem AfRB sind als politischer Prüfauftrag verstanden worden. Die Verwaltung hat auch die Aufgabe Schaden vom Landkreis abzuwenden und dafür zu sorgen, dass es eine rechtskonforme Verordnung bleibt.

Herr Dr. Fechner führt weiter aus, dass die Aufnahme der ursprünglichen Formulierung für Radwege und Baulücken keine Beschleunigung für einen entsprechenden Genehmigungstatbestand aus Sicht der Naturschutzbehörde darstellen würde. Die Prüfung des Schutzzweckes des LSG, die Genehmigung nach dieser LSG-Verordnung, ist nur ein Aspekt, der sowohl bei dem Thema Baulücken auftritt als auch bei Radwegen. Es gibt dort immer auch andere naturschutzrechtliche Sachverhalte, wie Biotope, Artenschutz usw., die zu berücksichtigen sind. Das ist in jedem Fall eine Genehmigung, die in der UNB gebündelt wird. Wenn also die Prüfungen nach der neuen Verordnung mit hinzukommen, so wie es jetzt formuliert ist, bedeutet dies keine zeitliche Verzögerung der einzelnen Genehmigungen. Aus diesem Grund bittet Herr Dr. Fechner dem Vorschlag der Verwaltung so zu folgen und eine entsprechende Empfehlung für den Kreistag mit diesen speziellen Änderungen zu formulieren.

**Herr von der Heide** dankt für die Ausführungen. Zu Punkt 1, jagdliche Einrichtungen, besteht Konsens. Zum Punkt Radwege spricht Herr von der Heide für Herrn Jansen. Wenn ein Radweg gebaut wird, muss auf jeden Fall eine naturschutzrechtliche Prüfung zur Tragfähigkeit u. a. erfolgen. Der Wunsch/die Anregung war aber, dass der Halbsatz nach der Klammer (...Brandenburgischen Straßengesetzes) „und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelung zum Radwegebau vorliegt.“ weggelassen wird, weil es doppelt ist. Die Zustimmung muss am Ende immer eingeholt werden.

**Herrn Dr. Fechner** stellt richtig, dass dies der Punkt 15 ist, der in den § 5 Abs. 1 VO eingefügt wird. Lässt man den Nachsatz weg, bedeutet dies, dass es dann für dieses LSG eine Freistellung für den Neubau von unselbständigen Radwegen gibt, ohne dass die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt. Es gelten landesspezifische Regelungen zum Radwegebau aufgrund einer Erlasslage, so dass dementsprechend die Beteiligung erfolgt. Das wird mit diesem Nachsatz klargestellt. Prüfungen erfolgen auf jeden Fall nach § 4 VO. Steht aber bei zulässiger Handlung, „dass der Neubau von straßenbegleitenden Radwegen usw.“ (ohne Nachsatz) sind alle Radwege generell freigestellt. Denn § 5 Abs. 1 VO beginnt mit: „Zulässige Handlungen entgegen § 4 bleiben zulässig, der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen.“ Das wäre so von vornherein eine Zulässigkeitserklärung ohne Prüfung.

Unstrittig ist, so Herr Dr. Fechner, dass im Genehmigungsverfahren von Radwegen die untere Naturschutzbehörde beteiligt ist, da auch andere Tatbestände als die des LSG Gegenstand sind. Hier wird aber geregelt, ob der Prüftatbestand am Schutzzweck des LSG

durch die UNB auch geprüft werden soll. Lässt man den Nachsatz in der Verordnung hinter der Klammer weg, sind die Radwege im LSG als zulässige Handlung von dieser Prüfung freigestellt. Dann wird die Betroffenheit des LSG nicht mehr geprüft. Das ist aber ein Widerspruch zu dem, was die Erlasslage festsetzt. Dort ist die Prüfung mit Differenzierung vorgeschrieben. Es wird nach Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen unterschieden. Der dort vorgeschriebene Prüfaufwand, der hier Gegenstand ist, ist für Kreis- und Landesstraßen am geringsten. Die landesspezifischen Regelungen sind zu berücksichtigen.

Nach längerer Diskussion und Erläuterungen von **Herrn Heller** zu Planfeststellungen und Plangenehmigungen und **Herrn Jurtzik** zum Prüfungsverfahren, bittet **Herr von der Heide** um Abstimmung zur Streichung des Halbsatzes.

Dafür stimmt 1 Teilnehmer, 4 dagegen, keine Enthaltung.

Nun wird beschlossen, ob die Formulierung der Verwaltung so akzeptiert wird.

Einstimmig dafür.

Im 3. Punkt lehnt die Verwaltung ab, die „Baulücken“ in Gemeinden unterhalb der 50-m-Grenze im LSG vom Naturschutz freizustellen. Diese Formulierung wurde gestrichen, sie kann nicht in die VO aufgenommen werden.

**Herr Jurtzik** merkt an, dass ihm in geschlossenen Ortschaften/organisch gewachsenen Siedlungen kein Fall bekannt ist, wo Landschaftsschutz direkt in die Siedlung rein ragt. Und Im Außenbereich gibt es keine Baulücken. Damit besteht ein Widerspruch an sich. Wenn im Außenbereich über größere Entfernungen die Landschaft zwischen Siedlungssplittern liegt, kann nicht von Baulücken gesprochen werden. Das sind Siedlungssplitter.

**Herr Dr. Fechner** informiert, dass Baulücken hier als abgekürzte Bezeichnung für den Sachverhalt, dass es Ortsteile gibt, die einseitig bebaut sind und auf der anderen Straßenseite nicht, fungiert. Aufgrund dieser Struktur und Beschaffenheit kann das LSG durchaus bis an die Straße der nicht bebauten Seite reichen. Diese Fälle sind gemeint. Hier ist eine Prüfung unter § 4 Abs. 2 VO weiterhin erforderlich.

Damit sieht **Herr von der Heide** die Aufgabenstellung des AfRB als erledigt an. Es wird die Auffassung geteilt, dass dieser Teil nicht in die Verordnung mit aufgenommen wird.

Herr von der Heide fügt ergänzend hinzu was als formelle Änderungen eingereicht wurde und stellt die Vorlage mit der Änderung „jagdliche Einrichtungen“ und Änderung unter § 5 Abs. 1 Punkt 15. VO „der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegebau vorliegt;“ zur Abstimmung.

Beschlossen wird über den Inhalt der Tischvorlage und den beiden besprochenen Änderungen gemäß der Stellungnahme der Verwaltung.

Einstimmig dafür

Der Punkt wird dem Kreistag empfohlen und geschlossen.

Die Verwaltung sichert die Prüfung der formellen Ergänzung des Tabellenkopfes zur Wiederholung auf jeder Seite zu.

### **TOP 10**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam ( 5-2800/16-I/2 )**

In der Vorlage 5-2800/16-I ist im Sachverhalt der Förderbereich definiert, so **Frau Dr. Pacholik**. Für sie stellt sich die Frage, was in der Tabelle mit „andere Projekte 25 %“ gemeint ist.

**Frau Gurske** führt an, dass der Bereich Bildung und Erziehung nicht als extra Förderbereich ausgewiesen ist. Anträge existieren dafür schon. Dieser Bereich könnte dann aus den 25 % gefördert werden. Die Fragen der Gemeinnützigkeit und der Steuerbegünstigung umfasst eine sehr lange Liste, die prinzipiell möglich sind, die aber aus den Erfahrungen der Antragstellungen bisher nicht aufgetreten sind. Um der Verwaltung aber einen gewissen Spielraum zu lassen, ist dies offen gestaltet. Die Förderbereiche können auch jeder Zeit aus der Erfahrung der Antragstellung noch einmal überarbeitet, ergänzt und angepasst werden.

**Herr von der Heide** fragt, ob die 25 % der anderen Projekte auf die übrigen Förderbereiche aufgeteilt werden, falls es dazu keine Vorschläge gibt oder ob diese dann nicht ausgereicht werden.

**Frau Gurske** antwortet, dass in der Richtlinie steht, dass acht Wochen vor Maßnahmenbeginn auch noch außerhalb des Antragszeitraumes Maßnahmen eingereicht werden können. Damit besteht nicht die Möglichkeit, zu einem Tag X (es sei denn man nimmt den Zeitpunkt, an dem die nächste Ausschüttung kommt) zu sagen, dass alle Mittel auf null gesetzt werden. Bei den MBS-Mitteln gibt es den Vorteil, dass diese nicht verloren gehen und von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr übertragbar sind. Aus den Erfahrungen der Frühjahrsausschüttung, war man in der Situation, dass die Mittel nicht ausgereicht haben. Mit der Antragstellung für den Herbst ist die Situation nicht ganz so. Bisher reichen die Mittel aus. Es kann nicht vorhergesehen werden, wie sich die Ausschüttungssituation der MBS in den nächsten Jahren entwickeln wird. Die vorgeschlagene Quotierung ist selbstverständlich gegebenenfalls von Jahr zu Jahr unter Mitwirkung des Kreistages entsprechend anzupassen. Die Kreisverwaltung hat sich am Antragsvolumen orientiert und daran, was die ursprüngliche Richtlinie ausgerichtet hatte. Dort gab es eine 60-/40-Regelung. Hier machte es Sinn 75 % der Summe entsprechend zu binden, auch in Anlehnung an die ursprünglichen Förderhöhen. Zum Beispiel wurden auch dieses Mal im Bereich der Kultur wieder die 90 T€ Förderung angestrebt. Die Aufteilung der Fördersummen ist als Vorschlag an den Kreistag zu verstehen.

Mit einer Enthaltung ist die Vorlage angenommen.

### **TOP 11**

#### **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt.

**Herr von der Heide** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

von der Heide  
Stellv. Vorsitzender

Schulz  
Schriftführerin

Luckenwalde, 18.11.2016